

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/28 50b535/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

UStG 1972 §1 UStG 1972 §11 Abs1

Rechtssatz

Ein die Umsatzsteuerpflicht begründender Leistungsaustausch hinsichtlich eines zu zahlenden Benützungsentgeltes liegt vor, wenn zwar einerseits unfreiwillig Stickmaschinen zur Verfügung gestellt werden und andererseits für die Verwendung ein Benützungsentgelt bezahlt werden muß (so schon 6 Ob 523/93). Daraus folgt die Pflicht des Benützungsentgeltsempfängers zur Ausstellung einer Rechnung gemäß § 11 Abs 1 UStG 1972.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 535/94 Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 535/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075950

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_0050OB00535_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$